

gerichte vorhanden, in welchen Kaufleute und Gewerbetreibende als Besitzer — also Richter — mitwirken. Nur auf dem volkswirtschaftlich ungemein viel wichtigeren Gebiete der Technik haben wir es leider noch nicht erreicht, daß die nicht nur Erfahrung, sondern auch technische wissenschaftliche Kenntnisse erfordernden technischen Streitfälle durch Sondergerichte entschieden werden. Ein — und zwar der geringste — Teil dieser Streitsachen — die Nichtigkeitsklage — wird allerdings von dem als Sondergericht anzusprechenden „Patentamt“ in erster Instanz erledigt, was nützt es aber, wenn diese, von einer teilweise technisch besetzten Behörde gefällten Urteile doch wieder in der höheren Instanz vor ein nur aus Juristen bestehendes Gericht — das Reichsgericht — gebracht werden können, wo dann die Endentscheidung getroffen wird. Patentverletzungsklagen und Klagen auf Feststellung der Abhängigkeit eines Patentes werden von den ordentlichen Gerichten nur von Juristen abgeurteilt. Hier kann es auch nicht viel nützen, wenn die Angelegenheiten stets vor die gleichen Kammer gebracht werden, denn man wird von einem Juristen nicht verlangen oder erwarten können, daß er durch einen einmaligen Vortrag oder ein Gutachten eines Sachverständigen Fragen beurteilen kann, zu deren Verständnis Techniker ein jahrelanges Studium und vielfach jahrelange Praxis nötig hatten. Dies zeigt auch der folgende Fall:

Die Klägerin besaß ein Patent mit folgendem Patentanspruch:

„Verfahren zur Zerlegung von Fetten bzw. Ölen in Glycerin und Fettsäuren, dadurch gekennzeichnet, daß eine Verbindung der Schwefelsäure mit einer Fettsäure und einem Körper der aromatischen Reihe (also eine aromatische Sulfofettsäure), dem Gemisch von Fett bzw. Öl und Wasser zugesetzt wird, worauf durch Erhitzen der Mischung in offenen Gefäßen die Zersetzung des Fettes oder Öles erfolgt.“

Die Beklagte hatte unter dem 2. Februar 1911 ein Patent mit folgendem Patentanspruch angemeldet:

„Verfahren zur Verbesserung der Wirkung aromatischer Sulfofettsäuren oder -fette bei der Spaltung von Fetten, Ölen und Wachsen, dadurch gekennzeichnet, daß die zur Herstellung der als Spaltungsmittel benutzten aromatischen Sulfofettsäuren dienenden Fette oder Fettsäuren in bekannter Weise einer Reduktion unterworfen werden.“

Beklagte hat das aus dermaßen reduzierten Fetten bzw. Fettsäuren erhaltene Spaltungsmittel als „Pfeilring-Spalter“ vertrieben. Hierin erblickte die Klägerin eine Verletzung ihres Patentes, klagte darum auf: Feststellung der Abhängigkeit der beklagtischen Patentanmeldung vom klägerischen Patent, Unterlassung der Anwendung des beklagtischen Verfahrens, Unterlassung weiterer Lieferung des Pfeilring-Spalters, Auskunftserteilung über bisherige Lieferungen und Schadenersatz. Das Landgericht und das Oberlandesgericht verurteilten die Beklagte den Anträgen gemäß. Das Reichsgericht trat der Auffassung der Vorinstanzen nicht bei, sondern sagte:

„Die Patentanmeldung der Beklagten bezieht sich in der Fassung, in der sie am 21. August 1911 ausgelegt worden ist, nur auf ein Verfahren zur Herstellung eines Spaltungsmittels für die Zerlegung von Fetten, Ölen und Wachsen, und als einziges Merkmal gibt der Patentanspruch an, daß die zur Herstellung des Spaltungsmittels verwendeten Fette oder Fettsäuren in bekannter Weise einer Reduktion unterworfen werden. Hat hiernach die Anmeldung der Beklagten allein das Verfahren zur Herstellung des Spaltungsmittels zum Gegenstande, so kann sie von dem klägerischen Patente nur abhängig sein, wenn sie für dieses Verfahren einen Erfindungsgedanken des älteren Patentanmelders verwertet. Dies ist aber nach Lage des Falles nur dann möglich, wenn der Schutzmfang des klägerischen Patentes sich auf das Verfahren zur Herstellung des Spaltungsmittels erstreckt.“

Diese Argumentierung des Reichsgerichts mag Juristen plausibel erscheinen, aber sie wird jedem Chemiker mit nur etwas Scharfsinn sofort als Fehlschluß auffallen.

Die aromatischen Sulfofettsäuren des älteren Patentes waren nach Zusammensetzung und Herstellungsweise bekannt, als man ihre fettspaltende Wirkung ermittelte. Jeder Chemiker wußte damals schon, daß man aus einer Unmenge

verschiedener Fette oder Öle aromatische Sulfofettsäuren herstellen kann. Ebenso wußte eben ohne weiteres jeder Chemiker mit genügender theoretischer Ausbildung, daß man auch aus geblasenen, also oxydierten, sowie aus reduzierten Ölen aromatische Sulfofettsäuren herstellen kann. Es konnte nur Juristen der Lapsus passieren, eine Selbstverständlichkeit, nämlich das Verfahren zur Herstellung aromatischer Sulfofettsäuren aus reduzierten Fetten oder Ölen, für patentfähig zu halten. Einen Patentanspruch mit dem schlichten Sinne „Verfahren zur Herstellung aromatischer Sulfofettsäuren, dadurch gekennzeichnet, daß die als Ausgangsmaterial dienenden Fette oder Öle zuvor in bekannter Weise reduziert werden, ehe sie in aromatische Sulfofettsäuren übergeführt werden“, hätte das Patentamt nicht zur Auslegung zugelassen. Der Satz „ehe sie in aromatische Sulfofettsäuren übergeführt werden“, fehlt überhaupt im beklagtischen Patentanspruch, so daß — wenn man der Theorie des Reichsgerichtes folgen wollte —, nicht einmal die Herstellung eines Spaltungsmittels, sondern streng genommen sogar nur die Herstellung eines reduzierten Fettes oder Öles von der Beklagten beansprucht war!!! Das Verfahren zur Herstellung eines reduzierten Fettes oder Öles „in bekannter Weise“ war doch noch viel weniger patentfähig.

Da das Patentamt Bekanntes und Selbstverständliches nicht schützt, so hat das Patentamt dem Anspruch des beklagtischen Patentes wohl einen Sinn zugrunde gelegt, der in folgender Formulierung zum Ausdruck kommt:

„Verfahren zur Zerlegung von Fetten bzw. Ölen in Glycerin und Fettsäure, dadurch gekennzeichnet, daß zwecks besserer Wirkung an Stelle der aromatischen Sulfofettsäuren aus gewöhnlichen Fetten oder Ölen solche aromatischen Sulfofettsäuren genommen werden, die aus reduzierten Fetten oder Ölen erhalten sind.“

Wenn man dabei stehen bleiben würde, nur die Fette zu reduzieren, oder wenn man dann auch noch aus den reduzierten Fetten aromatische Sulfofettsäuren herstellen würde, so würde man doch nicht entsprechend dem Wortlaut des beklagtischen Patentanspruches die Wirkung bei der Spaltung verbessern. Eine spaltende Wirkung wird doch erst erhalten, wenn man die modifizierten aromatischen Sulfofettsäuren genau wie im älteren Patent mit Öl und Wasser im offenen Gefäß erhitzt. Davon, daß die modifizierten aromatischen Sulfofettsäuren zu Spaltungszwecken trotz des älteren Patentes wirklich benutzt werden dürfen, kann trotz der Argumentation des Reichsgerichts natürlich keine Rede sein. Ein Produkt wie den Pfeilring-Spalter darf die Beklagte wohl herstellen, aber es darf bis zum Ablauf des älteren Patentes niemand diesen Spalter benutzen. [A. 247.]

„Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der direkten Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak.“

(Eingeg. 3./12. 1918.)

In dieser von Patentanwalt Ohnesorge Angew. Chem. 26, I, 593 veröffentlichten, an und für sich sehr fleißigen Arbeit versucht Ohnesorge, auf Grund der vorhandenen Literatur einen geschichtlichen Überblick über das direkte Verfahren zu geben. Wir stimmen mit den Ausführungen des Verfassers nicht überein, wünschen jedoch keine unfruchtbaren Erörterungen und möchten nur im Interesse einer objektiven Geschichtsschreibung hier feststellen, daß Herr Ohnesorge der Patentanwalt der Firma Heinrich Koppers in Essen-Ruhr ist und als solcher wohl kaum als unparteiischer Geschichtsschreiber in Frage kommt. Die genannte Arbeit, die ja auch im Sonderabdruck von der Firma Heinrich Koppers zu Reklamezwecken benutzt wird, ist daher auch im großen und ganzen ein Loblied auf die erwähnte Firma. Wir vermissen vor allen Dingen in dieser Arbeit einen Hinweis auf ältere Patentschriften, insbesondere auf die des Engländer R. G. H. y., die doch Ohnesorge durch verschiedene Patentstreitigkeiten sehr bekannt geworden sind, und aus denen klar hervorgeht, daß die von Koppers angewandten Methoden längst bekannt waren.

Dr. C. Otto & Comp., G. m. b. H.